

Einsendung von Proben zur amtlichen Untersuchung auf anzeigepflichtige Bienenkrankheiten gemäß Bienenseuchengesetz

1. Anzeigepflicht

Gemäß § 3 Bienenseuchengesetz 1988 i.d.g.F. gilt für anzeigepflichtige Bienenkrankheiten folgende Regelung:

§ 3: Anzuzeigen ist:

1. jede der folgenden Krankheiten:
 - a. Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut),
 - b. Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*),
 - c. Befall mit der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.),
 - d. Varroose bei seuchenhaftem Auftreten;
2. jeder Verdacht auf derartige Krankheiten;
3. jedes drohende oder erfolgte Absterben von mindestens 30 vH der Völker eines Bienenstandes (Bienenseuchengesetz, 1988 i.d.g.F).

Die Anzeige ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde (= Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) je nach Standort des betroffenen Bienenstandes zu erstatten. Der Amtstierarzt ordnet die Probenahme durch einen Bienensachverständigen an oder führt diese selbst durch, trägt die Daten in das Veterinärinformationssystem (VIS) ein und leitet die Probe an die Untersuchungsstelle weiter.

Untersuchungsstelle

AGES

Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen (SPB)

Abt. Bienenkunde und Bienenschutz

Spargelfeldstraße 191

1220 Wien

Tel.: 050 555 - 33 122

2. Begleitschreiben und Probenbeschriftung

Die Daten sind durch den Amtstierarzt über das Veterinärinformationssystem (VIS) zu übermitteln.

Das Begleitschreiben sollte der Probe in einer sauberen Kunststoffhülle beigelegt werden.

Falls mehrere Proben eingesendet werden, müssen diese so verpackt und beschriftet werden, dass sie richtig zugeordnet werden können und keine Kontamination stattfindet.

3. Untersuchungskosten

Die Kosten für Untersuchungen, die vom Amtstierarzt beauftragt werden, trägt der Bund.

Es kann in Fällen mit nicht konkretem Verdacht auch eine „Ausschlussuntersuchung“ vom Amtstierarzt angefordert werden.

Werden Untersuchungen auf Erreger anzeigepflichtiger Seuchen von Imkern beauftragt (in Fällen wo kein Verdacht auf Ausbruch der Krankheit vorliegt), so sind die Untersuchungskosten von diesen zu tragen.

4. Probenmaterial, Verpackung und Versand

Die Verpackung der Probe muss ein Auslaufen von Flüssigkeit (Honig, Brut) sicher verhindern.

Wird die Probe persönlich überbracht oder erfolgt die Übermittlung per Express Versand (maximale Transportdauer 2 Tage), so kann die Probe auch in einem Plastikbeutel verpackt werden.

Ansonsten sind Wabenstücke luftdurchlässig in Papier (z.B. Butterbrotpapier) zu verpacken, um einer Schimmelbildung vorzubeugen.

Die Proben sind in einer Schachtel oder Kiste **drucksicher** verpackt zu versenden. Keinesfalls darf der Versand in Briefkuverts erfolgen, da die Probe beim Transportweg gequetscht werden kann.

4.1 Amerikanische Faulbrut (siehe auch Merkblatt Amerikanische Faulbrut)

- Probenmaterial: **ganze Wabe** oder Wabenstück, das verdächtige Brut, Zellen mit Schorfen oder Brutreste enthält.

Ein Wabenstück sollte mindestens **ca. 20 x 20 cm** groß sein, ein ev. vorhandener Honigkranz ist zu entfernen, um das Ausrinnen von Honig zu vermeiden.

4.2. Kleiner Bienenstockkäfer (siehe auch Merkblatt Kleiner Bienenstockkäfer)

- Probenmaterial: **abgetötete** Käfer bzw. Käferlarven und Eier

Versenden Sie keine lebenden Käfer, Larven oder Eier per Post. Töten Sie diese durch Einfrieren über Nacht oder Einlegen in Alkohol (Ethanol).

Der Versand von in Ethanol eingelegten Proben kann in dicht verschließbaren, druckfest verpackten Kunststoffbehältern erfolgen.

4.3. Tropilaelaps-Milbe (siehe auch Merkblatt Tropilaelaps Milbe)

- Probenmaterial: Waben bzw. Wabenstücke mit verdeckelter Brut, Bienen- bzw. Gemülleproben; Milben

Versenden Sie keine lebenden Milben per Post. Töten Sie diese durch Einfrieren des Probenmaterials über Nacht oder Einlegen der gesammelten Tiere in Ethanol.

Der Versand von in Ethanol eingelegten Proben kann in dicht verschließbaren, druckfest verpackten Kunststoffbehältern erfolgen.

4.4. Varroose bei seuchenhaftem Auftreten

- Probenmaterial: **Waben** bzw. Wabenstücke mit mindestens 50 verdeckelten Brutzellen (falls vorhanden) und **Bienenproben** (mindestens 100 Bienen); nach Absprache können auch Gemülleproben eingesandt werden.